



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Luftreinhaltung und Chemikalien
Jürg Dauwalder
3003 Bern

Basel, 21. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) sowie der branchenspezifischen Richtlinien des BAFU
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Dauwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 wurden auch die Kantone zur geplanten Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) sowie der zugehörigen branchenspezifischen Richtlinien zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Einleitende Bemerkung

Wir begrüßen es sehr, dass regelmässig eine Anpassung der Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik stattfindet und damit die Luftqualität verbessert wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der Luftreinhalte-Verordnung wie z.B. dem Ozon weiterhin übermässig ist. Mit der Aktualisierung der Prozesse und Tätigkeiten gemäss BvT kann das vorhandene Emissionsreduktionspotential unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen erreicht werden.

Den meisten Änderungen stimmen wir zu. Nachstehend formulieren wir die Bemerkungen und Änderungsvorschläge unseres Kantons. Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur branchenspezifischen Richtlinie EPS, da wir über keine entsprechende Betriebe verfügen.

VOCV, Anhang 3, Ziffer 112 Abs. 8

Antrag:

Ziffer 112 Abs. 8 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. Erheblich sind Emissionen ab einer Jahresfracht von 500 kg pro Betriebsraum oder bei mehreren Betriebsräumen in einem Produktionsgebäude ab 1000 kg pro Produktionsgebäude. Für Betriebsräume, in denen aufgrund

hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.“

Begründung:

Die jetzige Formulierung ist hinsichtlich Bezugspunkt und Handlungsbedarf nicht eindeutig. Aus unserer Sicht sollte sich die Mengenschwelle ohnehin auf ein Produktionsgebäude beziehen und nicht auf einzelne Räume. Daher soll das Produktionsgebäude als Bezugspunkt für den Betrachtungsperimeter festgelegt werden.

Im Weiteren erachten wir die diffuse VOC-Menge von 500 kg/a bezogen auf ein Produktionsgebäude für einige Branchen als zu tief. Für das gesamte Produktionsgebäude sehen wir eine diffuse VOC-Fracht von 1000 kg/a als realistische Grösse für eine Mengenschwelle. Gegebenenfalls ist eine branchenspezifische Festlegung in den entsprechenden Richtlinien vorteilhafter. Bei Überschreitung der Mengenschwelle sollte zudem eine Verpflichtung zur Prüfung von Massnahmen vorgesehen werden.

VOCV, Anhang 3, Ziff. 12 „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“

Antrag:

Der zweite Punkt des Prozesses „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“ von Ziffer 12 ist wie folgt zu ändern:

~~„Mehrmalige Reinigung pro Woche von Gebinden, Produkten und Teilen nur in geschlossenem System mit (externer) Aufbereitung der Abfall-Lösungsmittel.“~~ *Erfolgt die Reinigung mehrmals pro Woche, darf nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung der Abfalllösungsmittel gereinigt werden.“*

Begründung:

Den Änderungen bei den Reinigungsprozessen in der Tabelle der Prozessspezifischen Anforderungen stimmen wir grundsätzlich zu. Der vorgeschlagene Text ist allerdings missverständlich. Er kann als Aufforderung verstanden werden, dass Teile in geschlossenen Gebinden mehrmals gereinigt werden müssen.

Diese Formulierung ist auch in den branchenspezifischen Richtlinien, Kapitel 3.5 „Prozessspezifische Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen“ zu übernehmen (Seite 19).

Branchenspezifische Richtlinien

Kap. 3.5 Prozessspezifische Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen

Antrag

Die prozessspezifischen Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen, sind mit den in den prozessspezifischen Anforderungen für Chemie-, Pharma-, Aromen- und Riechstoff-Herstellung aufgeführten Vorgaben für die Laboratorien zu ergänzen.

Begründung:

Bei Betrieben, welche keiner branchenspezifischen Richtlinie zugeordnet werden können, ist nicht auszuschliessen, dass auch Laboratorien betrieben werden. In einem solchen Fall kann

nicht immer zwischen den Labor- und Produktionsemissionen unterschieden werden. Es ist deshalb notwendig, dass dementsprechend auch die Vorgaben zum BvT für Labore aufgeführt werden, damit die Möglichkeit besteht, diese ebenfalls befreien zu lassen.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin